OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606230/5/RK/FE

Datum:
Linz, 13. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, vom 18.09.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.08.2023, GZ: BHLL/923100052182/23, betreffend Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das gegenständliche Straferkenntnis vom 29.08.2023 aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie zu jenen des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag des Beschwerdeführers vom 18.09.2023 auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

Zu A und B:

Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Nach einer Anonymverfügung vom 12.01.2023 und mit Schreiben vom selben Tag datiertem Antwortformular an den Beschwerdeführer (im Folgenden: „Bf“) zur Bekanntgabe eines Fahrzeuglenkers gab dieser Herrn B__, geboren am tt.mm.jjjj, unter Nennung einer dort näher beschriebenen Adresse in C__, in der Ukraine, als Lenker des Personenkraftwagens mit dem Kennzeichen H als Lenker dieses Kraftfahrzeuges zum nachgefragten Zeitpunkt 27.12.2022, 06:05 Uhr, auf der A 1 in D__, in Fahrtrichtung E__, bei Straßenkilometer 159,807 an.

Ein derartiges Antwortformular betreffend den anzugebenden Fahrzeuglenker übermittelte der Bf an die belangte Behörde mit E-Mail vom 01.02.2023, 22:11 Uhr.

Im Akt findet sich sodann eine neuerliche Aufforderung, genannt: "Lenkererhebung", an den Bf, nunmehr datiert mit 27.04.2023, in welcher diesem neuerlich das Auskunftsersuchen betreffend Bekanntgabe des Lenkers zum angefragten Zeitpunkt am angefragten Ort gestellt wurde.

Der Bf hat mit Schreiben vom 10.05.2023, 09:07 Uhr (per E-Mail), die gewünschte Auskunft erteilt, in der er den oben schon genannten Herrn B__, geboren am tt.mm.jjjj, als Lenker des betreffenden Fahrzeuges zum angeführten Zeitpunkt bezeichnet hat und wurde dort noch einmal dessen Adresse, nämlich: [...], in C__, Staat Ukraine, U.A., bekanntgegeben.
Neuerlich übermittelte der Bf mit E-Mail vom 10.5.2023, 09:49 Uhr, zwei Exemplare einer Lenkerauskunft, welche mit 10.5.2023 datiert sind.

Entsprechende Lenkerauskünfte, datiert mit 10.05.2023, sind angefügt.

Offenbar als Folge der Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers durch den Bf bereits mit E-Mail vom 01.02.2023, 22:11 Uhr, wie bereits oben erwähnt, wurde mit Datum 02.02.2023 an den bekanntgegebenen Lenker B__ eine Strafverfügung betreffend die Überschreitung einer Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen gemäß Spruch der Strafverfügung an dort angegebener Zeit und angegebenen Ort mit internationalem Postaufgabeschein: *„A.R.“* mit Datum 14.3.2023 versendet.
Es erfolgte somit im internationalen Beförderungsweg eine Postzustellung dergestalt, dass diese mit Priorität versehen wurde, was unter normalen Umständen eine Zustellung innerhalb von zwei bis vier Werktagen bedeutet und hat der Auftrag betreffend eingeschriebene Sendung zur Folge, dass der Empfänger die Zustellung durch Unterschrift normal bestätigt, welche Bestätigung

aber bei dem betreffenden Formular nicht ersichtlich ist, weil die Unterschrift des Empfängers fehlt.

Diese Postsendung kam sodann am 24.04.2023 an den Adressaten zurück, dies mit dem Vermerk*: "CIRCULAIRE DU I DE L'UPU Nr. 71 DU 28.04.14".*

Auf diese Rückübersendung hin wurde ein neues Ersuchen um Lenkerauskunft "Lenkererhebung, datiert mit 27.04.2023" an den Bf gesendet, welche dieser neuerlich, und zwar mit E-Mail vom 10.05.2023, 09:30 Uhr, beantwortete und dabei zwei Formulare (jeweils Online) dem Formular der belangten Behörde ferner anschloss (wie oben bereits ausgeführt)

Zeitlich knapp nach dieser Beantwortung nach der Übermittlung der Lenkerauskunft durch den Bf vom 10.05.2023 wurde mit Schreiben vom 16.05.2023 dem Bf gegenüber von der belangten Behörde eine sogenannte: *"Verfahrensanordnung - ausländische(r) Lenker(in)"* erlassen und berichtete die Behörde im Schreiben davon, dass die belangte Behörde den Versuch einer amtlichen Prüfung der Angaben des Bf unternommen hätte, worauf allerdings von der dort genannten Person keine Reaktion erfolgt wäre.

Es wurde sodann vom Bf verlangt, binnen einer Frist von zwei Wochen, dort näher ausgeführte Fragen, allenfalls unter Vorlage geeigneter Beweismittel, und zwar sämtlicher, die die als Lenker angegebene Person betreffen, der Behörde gegenüber zu beantworten und der Bf abschließend darüber informiert, dass im Falle der Nichtbeachtung dieser Aufforderung von einer nicht den Tatsachen entsprechenden Lenkerauskunft ausgegangen würde, was die Einleitung eines diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahrens zur Folge hätte.

Mit E-Mail vom 25.05.2023, 10:49 Uhr, beantwortete der Bf explizit die ihm gestellten Fragen gemäß Verfahrensanordnung vom 16.05.2023 und führte der Bf dort u. a. aus, dass es sich bei der von ihm als Lenker angegebenen Person um seinen Onkel handeln würde, er somit ein Familienmitglied sei, welcher sich auch mit Führerschein ausgewiesen hätte, welcher auch kontrolliert worden wäre.

Sodann erging mit Schreiben vom 30.05.2023 eine Strafverfügung an den Bf, in welcher diesem kurz vorgeworfen wurde, die geforderte Lenkerauskunft gemäß Schreiben der belangten Behörde vom 27.04.2023 zwar *innerhalb der vorgeschriebenen Frist* erteilt zu haben, aber ferner auch*: eine falsche Auskunft erteilt zu haben,* welche Strafverfügung am 01.06.2023 dem Bf zugestellt und gegen welche dieser mit E-Mail vom 04.06.2023, 12:59 Uhr, binnen offener Frist Einspruch erhoben hat.

Der Bf bestritt den Tatvorwurf und nannte wiederum eine Zeugin und übermittelte der Behörde auch eine Kopie des Führerscheines der als Lenker bekanntgegebenen

Person. Wesentliche Verantwortung des Bf war es eben, dass er eine richtige Auskunft betreffend den Lenker des Personenkraftwagens zum angefragten Zeitpunkt und am angefragten Ort erteilt hätte.

Mit Straferkenntnis vom 29.08.2023, dem Bf zugestellt am 01.09.2023, wurde gegenüber dem Bf der Tatvorwurf insoferne abgeändert, als dort ausgeführt, wurde, der Bf hätte betreffend die Anfrage der belangten Behörde bzw. den Auftrag zur Bekanntgabe des Lenkers „*nur eine unzureichende Auskunft“* erteilt und wäre der Bf insbesondere der Aufforderung der belangten Behörde vom 16.05.2023, ein geeignetes Beweismittel dafür, dass der bekanntgegebene Lenker aus der Ukraine zu dem Tatzeitpunkt in Österreich aufhältig war, nicht nachgekommen.

In der Begründung führte die belangte Behörde, auf das Wesentliche zusammengefasst, aus, dass in der gemäß Schreiben der belangten Behörde vom 27.04.2023 vom Bf erteilten Lenkerauskunft vom 10.05.2023 dieser eine unzureichende Auskunft erteilt hätte und wäre eine Zustellung an die vom Bf bekanntgegebene Person nicht möglich gewesen, *„da der Brief von der Post in der Ukraine returniert worden wäre.“*

Im Übrigen sei der Aufforderung der belangten Behörde, ein geeignetes Beweismittel für die Lenkereigenschaft des Herrn B__ vorzulegen, nicht nachgekommen worden.
Insbesondere sei es auf Grund des Umstandes, dass der von der Behörde adressierte Brief an der vom Bf bekanntgegebenen Adresse des angeblichen Lenkers nicht zugestellt werden konnte, *damit unzweifelhaft, dass keine korrekten bzw. aktuellen Angaben zum Lenker gemacht worden wären.*
Ferner wären eben auch trotz des Vorhaltes der Behörde keine tauglichen Unterlagen, wie Reisepass, Einreisestempel oder Flugticket, für den Aufenthalt der genannten Person in Österreich vorgebracht bzw. vorgelegt worden.

In den weiteren Ausführungen stellte die belangte Behörde sodann nach Wiedergabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen fest, dass dem vom Bf bezeichneten Lenker (nunmehr) “nicht hätte zugestellt werden können, *weshalb schon alleine deshalb der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG 1967 erfüllt wäre.“*

Im Weiteren führte sie aus, dass die Behörde in Fällen, in welchen sich die bekanntgegebene Person ständig oder überwiegend im Ausland aufhalte, auf Grund der dadurch erschwerten Heranziehung einer dritten Person den Zulassungsbesitzer besondere Mitwirkungspflichten zur Ermittlung des Sachverhaltes treffen würden. Ein Zulassungsbesitzer könne in diesem Falle dazu verhalten werden, zumindest die Existenz dieser Person und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt glaubhaft zu machen.

Würde der Zulassungsbesitzer die Glaubhaftmachung im obgenannten Sinne grundlos verweigern, so würde die Behörde in der Regel berechtigt sein, die Angabe eines im Ausland befindlichen Lenkers als unrichtig zu qualifizieren.

Auch führte die belangte Behörde weiter aus, dass sie dem Bf die „*unrichtige Adresse*“ zunächst mit Schreiben vom 16.05.2023 vorgehalten und ihn dazu aufgefordert hätte, ein geeignetes Beweismittel vorzulegen, welches die Lenkereigenschaft des Herrn B__ bestätigen würde, welcher Aufforderung der Bf nicht nachgekommen sei, sondern erst im Einspruch vom 04.06.2023 darauf hingewiesen hätte, dass er die Lenkereigenschaft von Herrn B__ mit den ausgefüllten Fragen bestätigt hätte.

Auch würde die unentgeltliche Überlassung eines Kraftfahrzeuges üblicherweise nur im Verwandten-, Freundes- und Bekanntenkreis stattfinden, weshalb in einer Gesamtbetrachtung die dargelegten Umstände der Verwendung des Kraftfahrzeuges durch die angegebene Person auch unglaubwürdig sei.

Nach Darlegung der Bestimmungen zum Verschuldensgrad im Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere bei Ungehorsamsdelikten, und zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass angesichts des nicht geringen Unrechtsgehaltes der Tat auch nicht mit einer Ermahnung das Auslangen hätte gefunden werden können.
Es würden insbesondere die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes sowie spezialpräventive Gründe für die konkrete Bemessung der Strafe sprechen, wozu auszuführen sei, dass diese ohnehin im unteren Bereich des Strafrahmens von bis zu 10.000 Euro sich bewege.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 18.09.2023 fristgerecht Beschwerde, in welcher er ausführte, dass er alles in seiner Macht Stehende unternommen hätte, nämlich alle verfügbaren Beweise und Dokumente vorgelegt hätte, welche ihm möglich gewesen wären, was sich auch unter anderem auf den Führerschein des Lenkers beziehe und existiere auch ein Foto, welches durchaus mit dem Führerschein verglichen hätte werden können und wären auch alle seine genannten Zeugen nicht befragt worden, welche den Aufenthalt des Lenkers hätten bezeugen können.

Auch sei die Anmerkung der belangten Behörde, wonach die unentgeltliche Überlassung eines Kraftfahrzeuges durch eine Privatperson üblicherweise im Verwandten-, Freundes- und Bekanntenkreis stattfinde, zutreffend und handle es sich bei der betreffend bekanntgegebenen Person auch um den Onkel seiner Frau, nämlich um den Bruder der Mutter der Frau, weshalb dieser zum engeren Familienkreis gehöre.

Die "fehlerhafte" (wohl gemeint im Sinne von: *"fehlgegangene")* Zustellung des Dokumentes könne dem Bf nicht zur Last gelegt werden, da es sich tatsächlich um die Wohnadresse des Onkels der Gattin handle und diese ihm noch einmal bestätigt worden wäre. Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zustellung des Dokumentes könnten mit der Besetzung der Ukraine durch Russland zusammenhängen und wäre wohl eine Länderangabe nicht mit Ukraine, sondern mit Russland und der gleichen Adresse vielleicht erfolgversprechend gewesen. Da die Besetzung der Ukraine international nicht anerkannt worden wäre und auch der Lenker dem Bf diese Adresse genannt hätte, könne die Behauptung, dass es unzweifelhaft sei, dass der Bf keine korrekten bzw. aktuellen Angaben zum Lenker bekanntgegeben hätte, nicht zutreffend sein. Somit würde dieser Mangel nicht im Einflussbereich des Bf gelegen sein.

Sodann wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verlangt, und *„für den Fall der Durchführung einer mündlichen Verhandlung“* wurde Verfahrenshilfe beantragt.

Mit Schreiben vom 21.09.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde mit dem Gesamtakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16.10.2023 wurde betreffend den Antrag des Bf auf Verfahrenshilfe diesem ein Mängelbehebungsauftrag gegeben und zwar, zur Behebung dort näher aufgeführter Mängel betreffend den Antrag auf Verfahrenshilfe binnen drei Wochen ab Einlangen des Schreibens, dies unter Androhung der Rechtsfolge von dessen Zurückweisung, welcher binnen der bestimmten Frist nicht beantwortet wurde bzw. keine sonstige Reaktion stattgefunden hat.

Vom Landesverwaltungsgericht wurden in der weiteren Folge Unterlagen von der belangten Behörde betreffend den Vorgang der Zustellung der Strafverfügung an die vom Bf angegebene Person in der Ukraine, C__, angefordert und von dieser auch zügig übermittelt und wurden weitere Ermittlungen unter Nutzung des Internets vom Landesverwaltungsgericht angestellt, welche sich mit der postalischen Zustellung in besetzten bzw. umkämpften Gebieten in der Ukraine und die diesbezüglichen postalischen Gegebenheiten beschäftigten.

II. Wesentlicher Sachverhalt:

Zum Sachverhalt kann ganz wesentlich auf die Darstellung des Verfahrensganges verwiesen werden.

Wesentlich erscheint im Zusammenhang der Umstand, dass vom Bf bereits mit E-Mail vom 01.02.2023, 22:11 Uhr, betreffend die gewünschte Angabe des Fahrzeuglenkers, offenbar bezugnehmend auf ein Schreiben der belangten Behörde an ihn vom 12.01.2023, unmissverständliche Unterlagen gesendet wurden, welche Herrn B__ (Personalien im Akt) als Lenker des Personenkraftwagens in der fraglichen Zeit angegeben haben, weshalb konsequenterweise auch diesem mit internationalem Postaufgabeschein vom 14.3.2023 eine Strafverfügung, datiert mit 2.2.2023, an die dort angegebene Adresse übermittelt wurde.

Ein neuerlicher Auftrag betreffend Lenkererhebung ist sodann im Akt ersichtlich, welcher das Datum 27.04.2023 aufweist und wurde auch auf den diesbezüglichen Lenkererhebungsauftrag vom Bf mit Schreiben vom 10.05.2023, 09:30 Uhr (per E-Mail), unter Anschluss der gewünschten Daten reagiert.

Es ist daher davon auszugehen, dass die belangte Behörde seit 10.05.2023 im Besitze jener Daten war, die die vorhin genannte Person als Lenker des Personenkraftwagens ausgewiesen haben und handelt es sich bei der Adresse der bekanntgegebenen Person um eine solche in C__ in der Ukraine.
Die belangte Behörde informierte den Bf in einer Verfahrensanordnung vom 16.5.2023 vorerst über den Umstand, dass ein Zustellversuch der Strafverfügung bei der Adresse der bekanntgegebenen Person nicht erfolgreich gewesen wäre.
Sie führte hiezu Etliches zu den erhöhten Mitwirkungspflichten im Verwaltungsstrafverfahren für einen Beschuldigten aus und übermittelte ihm in diesem Schreiben einen Katalog von Fragen betreffend die näheren Umstände der allfälligen Überlassung des Personenkraftwagens an die dritte Person zur Beantwortung.

Der Zustellvorgang betreffend die Strafverfügung vom 02.02.2023 (diesbezüglich Postaufgabeschein datiert mit 14.03.2023) war letztlich nicht erfolgreich, weil mit 24.04.2023 die Postsendung wieder an die Adresse der belangten Behörde zurückgesendet wurde und trägt dieser vorgefertigte Formularteil des Postaufgabescheines mehrere Felder *("Kästchen"),* in welchen der Grund der nicht erfolgten Zustellung angeführt ist.
Konkret hat die angekreuzte Stelle auf diesem Formular ergeben, dass bezüglich der Sendung, welche für den vermuteten Lenker des Kraftfahrzeuges bestimmt war, deren Annahme durch die Person, für die sie bestimmt war, nicht etwa verweigert wurde und war es auch nicht so, dass jene bekanntgegebene Person dieselbe etwa nicht abgeholt hätte oder auch die dortige Adresse etwa falsch angegeben gewesen wäre. Als Grund für die nicht erfolgreiche Sendung an die bekanntgegebene Person wurde der international schon seit längerem verwendete Vermerk: *"CIRCULAIRE DU BI DE L'UPU N° 71 DU 28.04.14 vom 28.04.2014"* bekanntgegeben, welcher ein postalischer Vermerk ist, der sich auf die Halbinsel Krim bezieht und ist ein naheliegender Grund für diese Nichtannahme (nicht:

Verweigerung), dass Sendungen nach der Krim nicht mehr über die ukrainische Post, sondern kriegsbedingt eher über die russische Post bzw. gar nicht abgewickelt werden.

Es ist offenbar Usus, diesen Vermerk (kurz -) *"CIRCULAIRE Nr. 71*“, wie fallbezogen ein solcher vom 28.04.2014"- von dem die Postannahme Verantwortenden, wer immer dies konkret ist, zu verwenden und dürfte die Regelung für die Verhältnisse in der Krim ganz offenkundig auch eindeutig für die hier verwendete Adresse in C__ zutreffend sein, da es sich bei der Stadt C__ um die größte Stadt auf der Halbinsel Krim handelt, welche auf Grund der Verhältnisse sich im kriegerischen Gebiet befindet.

Dies dürfte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Grund dafür sein, dass die offensichtlich richtig bezeichnete Adresse der richtigen Person im Schreiben an diese aber letztlich nicht zu einer – von der belangten Behörde so bezeichneten - *faktischen Zustellung* geführt hat, sondern zurückgesendet wurde mit einem sogenannten "Fehlvermerk", der wohl nur so erklärt werden kann, dass die aktuellen Machthaber den Begriff Ukraine im Gebiet der Postzustellung nicht als den ihren akzeptieren, worauf auch die Verantwortungen des Bf in weiterer Folge hinzielen.

Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit daher keine falsche Adresse vom Bf etwa angegeben worden, sondern die Zustellung an Umständen gescheitert, die nicht in der Sphäre des Bf gelegen sind, was schon ausgeführt wurde.

Nicht richtig sind die Ausführungen der belangten Behörde, wonach der Bf erst im Einspruch vom 04.06.2023 darauf hingewiesen hätte, dass er die Lenkereigenschaft von Herrn B__ mit den ausgefüllten Fragebögen bestätigt hätte. Vielmehr hat der Bf bereits mit E-Mail vom 25.05.2023, 10:49 Uhr, die gewünschten Fragen beantwortet und zu diesen Zwecken Auskunftspersonen bzw. mehrere Zeugen genannt, welche sich offenbar auf die *"Verfahrensanordnung - ausländische(r) Lenker(in)“* vom 16.05.2023 bezieht.
Im Einspruch vom 04.06.2023 wurde diese Argumentation vom Bf lediglich wiederholt.
Gerade nicht hervorgekommen ist im Übrigen auch, dass die Lenkerauskunft vom 10.05.2023 sowie jene vom 1.2.2023 etwa unzureichend waren, weil die Schwierigkeiten mit der Zustellung bzw. die erfolglose faktische Zustellung an den bekanntgegebenen Lenker aber in einem Bereich gelegen ist, der nicht vom Bf zu verantworten ist.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt bzw. nachträgliche Anforderung von ergänzenden Unterlagen von der belangten Behörde, insbesondere die Aspekte der postalischen Zustellung der Strafverfügung im internationalen Postverkehr an den bekanntgegebenen Lenker betreffend, sowie Einsicht in das Zentrale Melderegister und Verwertung von Informationen aus dem Internet betreffend derzeitige aktuelle Gegebenheiten im Zusammenhang mit Postzusendungen an das besetzte Gebiet der Ukraine, insbesondere im Bereich der Halbinsel Krim.

Nach Würdigung dieser Beweise konnte im Rahmen der allfälligen weiteren Beweiswürdigung auch auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, worauf unten noch näher eingegangen werden wird.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

In der gegenständlichen Angelegenheit ist Bezug zu nehmen auf § 103 Abs. 2 KFG 1967, wonach die Behörde Auskünfte darüber verlangen kann, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat.
Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.
Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint.
Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfahrensbestimmung).
Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nun hat im gegenständlichen Fall nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes die belangte Behörde richtig erkannt, dass auf Grund des Umstandes, dass sich die vom Bf bekanntgegebene Person ständig oder überwiegend im Ausland aufhält, weshalb deren verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung wie auch deren Heranziehung zur Mitwirkung im Ermittlungsverfahren zumindest erheblich

erschwert ist, in jenem Falle den Zulassungsbesitzer zu einer verstärkten Mitwirkung am Verwaltungsstrafverfahren verpflichtet.

Die belangte Behörde stand auf dem Boden der genannten maßgeblichen Bestimmung, als sie, nachdem ihr Versuch mit der als Lenker bezeichneten, im Ausland befindlichen, Person in Kontakt zu treten, wegen postalischer Unbillen gescheitert ist, den Bf und somit den Zulassungsbesitzer verhalten hat, die Existenz dieser Person und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt glaubhaft zu machen.

Fallbezogen erhellt eindeutig, dass die belangte Behörde nach Eingang der Verständigung betreffend die "fehlgegangene" postalische Zustellung an die als Lenker bezeichnete Person mit Datum (Datum des Einlangens dieser Rücksendung) 24.04.2023 mit: *"Verfahrensanordnung - ausländische(r) Lenker(in)"* vom 16.5.2023, den Bf mit dem Umstand der erfolglosen Zustellung einer Strafverfügung an die bekanntgegebene Person konfrontiert hat (wobei diese im betreffenden Schreiben von einer *„amtlichen Prüfung der Angaben des BF“* gesprochen hat) und diesen auch auf seine erhöhte Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht hat.

Nun ist aber im Weiteren festzuhalten, dass sie sodann im selben Schreiben dezidiert den Bf mit Fragen konfrontiert hat, welche von ihm zu beantworten wären.
Damit konnte der Bf aber auch klar davon ausgehen, dass die Beantwortung dieser Fragen sodann auch jenen Pflichtenbereich vollständig abdecken würde, der den Bf nach Ansicht der Behörde konkret betrifft.

Der Bf hat auch diese Fragen spätestens per E-Mail vom 25.05.2023, 10:49 Uhr, explizit beantwortet und ist dessen ungeachtet am 30.05.2023 eine Strafverfügung (zugestellt am 01.06.2023) an den Bf ergangen und hat der Bf sodann Einspruch erhoben, in welchem er u. a. auch auf die von ihm - zur Bescheinigung der von ihm ausgeführten Umstände - benannten Zeugen verwiesen hat.

Es ist also als Zwischenergebnis davon auszugehen, dass die belangte Behörde unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bf wegen der an ihn gerichteten Fragen nachgefasst hat und eine Konkretisierung verlangt hat, nachdem die postalische Zustellung an den bekanntgegebenen Lenker nicht erfolgreich war.

Was jedoch zweifellos geschehen ist, und in diesem Zusammenhang ist dem Bf Recht zu geben, ist jener Umstand, dass er aber die Existenz des Lenkers des Fahrzeuges und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt zumindest glaubhaft gemacht hat, dies im Sinne deren Glaubwürdigkeit - und er eben auch Zeugen dafür benannt hat, die dies bestätigen könnten, worauf die Behörde im

weiteren Verfahren aber nicht näher eingegangen ist, insbesondere keine Ermittlungen diesbezüglich angestellt hat.

Ganz wesentlich ist nun für den Fall, dass das Landesverwaltungsgericht angesichts des festgestellten Sachverhaltes, welcher im Übrigen diesbezüglich völlig unbestritten ist, davon ausgeht, dass der Zulassungsbesitzer und Bf nicht etwa nähere Angaben, insbesondere auf Grund des Nachfassens der Behörde in Form von ganz konkreten Fragestellungen, verweigert hat, sondern dezidiert die Angaben zu den an ihn gerichteten Fragen gemacht hat und sieht das Landesverwaltungsgericht explizit keinen Grund, die Angaben des Bf insbesondere hinsichtlich des Lenkers des Kraftfahrzeuges und insbesondere dessen Adresse sowie die weiteren Angaben als etwa vorweg als etwa *„unrichtig“* oder „*unzureichend*“ zu qualifizieren.

Für eine allfällige Gewissheit hätte sie weitere Ermittlungen, wie etwa Einvernahme von Zeugen, Anschreiben an die Behörden im Zuständigkeitsbereich der Wohnadresse des Bf unter allfälliger weiterer Auseinandersetzung mit dem Grund der Rücksendung anstellen müssen.

Der Beweiswürdigung der belangten Behörde wird explizit dort entgegengetreten, wo diese (unter Heranziehung der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 sowie des Umstandes, dass das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG 1967 schon erfüllt sei, wenn eine der beiden geforderten Qualifikationen der Lenkerauskunft, nämlich der Name des Lenkers oder dessen Adresse, nicht stimmen würden) in diesem Zusammenhang auf die vom Bf angegebene Adresse verweist, an welcher aber *„faktisch nicht hätte zugestellt werden können“,* weshalb *"alleine schon deshalb der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG 1967 erfüllt sei"*.

Hervorgekommen ist nach den Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes aber ein sehr glaubwürdiges postalisches Zustellproblem auf Grund der Kriegssituation in der Ukraine mit dort in begrenzten Bereichen geänderten Machtverhältnissen, weshalb aber der getroffene Schluss nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes weder logisch noch zulässig ist, allein aus diesem Umstand auf eine in diesem Sinne *"falsche Adresse"* gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zu rekurieren, was dem Bf so in der Strafverfügung und - abgeändert (weil sodann dort als *„ unzureichend“* bezeichnet) - im Straferkenntnis vorgehalten wurde.

Auch sind die diesbezüglichen Angaben, was wiederholend festgestellt wird, unzulässig, wenn die belangte Behörde behauptet, nach Aufforderung gemäß Schreiben vom 16.05.2023 "Verfahrensanordnung - ausländische(r) Lenker(in)" wäre der Bf erst mit Einspruch vom 04.06.2023, eingelangt am 05.06.2023, dieser Aufforderung nachgekommen.

Dazu ist festzustellen, dass zum einen, was eben schon ausgeführt wurde, die derartigen Angaben bereits mit E-Mail vom 25.05.2024, 10:49 Uhr, gekommen sind. Zum anderen bleibt die belangte Behörde aber diesbezüglich somit unklar, wenn sie die (keineswegs offenkundig etwa falsche) Adresse, nämlich jene, an der nicht zugestellt werden konnte, bereits als Grund dafür heranzieht, den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG 1967 als erfüllt betrachtet.
Abschließend ist daher davon auszugehen, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes der Bf eine Glaubhaftmachung der Lenkereigenschaft des bekanntgemachten Lenkers nicht grundlos verweigert hat und war der Bf als Zulassungsbesitzer durchaus dazu bereit, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten und hat dies auch getan und wäre bei weiterem Aufklärungsbedarf die belangte Behörde gehalten gewesen, eben weitere diesbezügliche Ermittlungen vom Bf selbst zu verlangen.
Dieser konnte wegen der ganz konkret an ihn gerichteten Fragen, die er auch konkret beantwortet hat, nämlich durchaus davon ausgehen, dass er auch die gewünschten Antworten gegeben hätte und somit auch den Sachverhalt auch glaubwürdig dargelegt hat.

Dies hat die belangte Behörde aber unterlassen, weshalb mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch die Bestrafung des Zulassungsbesitzers und Bf wegen Verletzung seiner Auskunftspflicht letztlich rechtswidrig geschehen ist (vgl. hierzu VwGH 23.01.2009, 2008/02/003, VwGH 27.09.1999, 98/17/0063).

Aus alldem ergibt sich aber fallbezogen für das Landesverwaltungsgericht, dass von der Erteilung einer falschen Auskunft, wie dem Bf in der Strafverfügung vorgeworfen, hinsichtlich des Lenkers des Personenkraftwagens aber schlechthin nicht ausgegangen werden konnte, wenn doch ein Zustellversuch an (kriegsbedingt besonderen) Verhältnissen im Ausland scheitert, welche nicht vom Bf zu verantworten sind.
Unklar bleibt die belangte Behörde im Übrigen auch mit dem gegenüber der Strafverfügung abgeänderten Vorwurf einer (sodann) *„unzureichenden“* Auskunft, weil eine solche im Zusammenhang nur etwa *„falsch“* oder *„verspätet“* oder „*nicht gegeben*“ sein kann ist auch die allfällige Richtigkeit der mehrfach vom Bf bekanntgegebenen Adresse, wie dieser mehrfach beteuert hat, für das Landesverwaltungsgericht zumindest gleich wahrscheinlich, wie etwa eine falsche Adresse, ja letzten Endes durchaus als wahrscheinlicher zu bezeichnen, weshalb aber ohne weitere Ermittlungen die belangte Behörde von einem Ermittlungsergebnis und somit einem Sachverhalt ausgehen musste, nach welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden konnte, da sich eben ein Geschehensablauf ergibt, der die Version und die gesamte Verantwortung des Bf durchaus zumindest gleich glaubwürdig machte.

Somit war aber unter Bezugnahme auf § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz nach Aufhebung des gegenständlichen Straferkenntnisses das Strafverfahren nach Aufhebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides einzustellen.

Zu B:

Die Zurückweisung des Antrages auf Gewährung von Verfahrenshilfe gründet in den explizit normierten rechtlichen Konsequenzen, enthalten in § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu A und B:

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer